



Amtsblatt des Landratsamtes Freising

Bekanntmachung

Vollzug der Wassergesetze

Bekanntmachung der Bezeichneten Gebiete nach Art. 70 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 BayWG

Die Bezeichneten Gebiete nach Art. 70 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 BayWG in den Gemeinden im Landkreis Freising werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die bezeichneten Gebiete sind auf der Homepage des Landratsamts Freising unter

<https://www.kreis-freising.de/buergerservice/abteilungen-und-sachgebiete/umweltschutz-und-abfall/wasserrecht-und-wasserwirtschaft.html>

veröffentlicht. Sie unterliegen regelmäßigen Aktualisierungen und Änderungen.

Landratsamt Freising

Freising, 01.06.2026

gez. Hoyer
Landrätin

Verordnung zur Änderung der Verordnung des Landkreises Freising über Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen (Taxitarifordnung)

vom 05.06.2026

Der Landkreis Freising erlässt aufgrund von § 51 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.08.1990 (BGBl. I S. 1690), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.03.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 56) und § 11 Nr. 1 der Delegationsverordnung (DelV) vom 28.01.2014 (GVBl. S. 22, BayRS 103-2-V), zuletzt geändert durch Verordnung vom 25.10.2023 (GVBl. S. 606), folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung des Landkreises Freising über Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen (Taxitarifordnung) vom 11.02.2021, zuletzt geändert durch Verordnung vom 08.03.2024 (Amtsblatt Nr. 8 vom 14.03.2024) wird wie folgt geändert:

1. *§ 2 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:*

„Mindestfahrpreis:

Der Mindestfahrpreis (Grundpreis + 1. Schalteinheit) beträgt 5,90 Euro“

2. *§ 2 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:*

„¹Kilometerpreise (Tarifstufe 1):

Der Kilometerpreis wird nach Schalteinheiten von je 0,20 Euro angezeigt.

²Der Kilometerpreis (Tarifstufe 1) beträgt

a) bis einschließlich 7 km 0,20 Euro pro 74,07 m, Umschaltgeschwindigkeit von 14,44 km/h 2,70 Euro

b) über 7 km 0,20 Euro pro 80,00 m Umschaltgeschwindigkeit von 15,6 km/h 2,50 Euro“

3. *§ 2 Abs. 4 wird wie folgt gefasst:*

„Wartezeitpreis (Tarifstufe 2):

Wartezeit sowohl kunden- als auch verkehrsbedingt - beträgt je Stunde (0,20 Euro pro 18,46 Sek.) 39,00 Euro“

4. *§ 2 Abs. 6 Satz 1 lit. 4 wird wie folgt gefasst:*

„Großraumtaxen (Personenkraftwagen, die nach ihrer Bauart und Ausstattung zur Beförderung von mehr als fünf Personen einschließlich Fahrzeugführer/in zugelassen und geeignet sind und in einem abgeteilten Lade- oder Kofferraum wenigstens 50 kg Gepäck mitführen können):

Abweichend von Abs. 1-4 beträgt der Zuschlag ab dem 5. Fahrgast unabhängig von der Gesamtzahl der beförderten Personen, auch bei den in Abs. 8 und § 2a genannten Festpreisen, pauschal 10,00 Euro.“

5. § 2 Abs. 7 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„¹Für folgende Fahrten gelten abweichend von den Absätzen 1 bis 5 jederzeit und unabhängig von Veranstaltungen oder Messen folgende Streckenfestpreise:

1.	Flughafen München auf direktem Weg zur Zone Messe München	90,00 Euro
2.	Zone Messe München auf direktem Weg zum Flughafen München	90,00 Euro
3.	Flughafen München auf direktem Weg zur Zone Hauptbahnhof	96,00 Euro
4.	Zone Hauptbahnhof auf direktem Weg zum Flughafen München	96,00 Euro
5.	Zone Messe München auf direktem Weg zur Zone Hauptbahnhof	41,00 Euro
6.	Zone Hauptbahnhof auf direktem Weg zur Zone Messe München	41,00 Euro

”

6. § 2a Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„¹Bei Fahrten auf vorherige Bestellung mit vereinbartem Abfahrts- und Zielort sind abweichend von dem Beförderungsentgelt nach § 2 Abs. 1 bis 5 weitere Festpreise nach der Maßgabe der folgenden Absätze zulässig. ²Die vorherige Bestellung kann insbesondere telefonisch oder per Smartphoneanwendung („App“) erfolgen. ³Bei der vorherigen Bestellung müssen zuschlagspflichtige Umstände nach § 2 Abs. 6 abschließend benannt werden.“

7. *§ 2a Abs. 4 wird wie folgt gefasst:*

„¹Der vereinbarte Festpreis nach Abs. 1 Satz 1 darf höchstens 30 Prozent nach oben und 10 Prozent nach unten von dem Beförderungsentgelt nach § 2 Abs. 1 bis 3 abweichen („Tarifkorridor“).“

§ 2

Die Verordnung tritt am 01.07.2026 in Kraft.

Freising, den 05.06.2026

Susanne Hoyer
Landrätin

Immissionsschutzbehörde

Az. 41-1711/2-9-1

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und der neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes – Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV);

Öffentliche Bekanntmachung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nach § 4 BImSchG

Mit Bescheid vom 14.11.2022 hat die Untere Immissionsschutzbehörde des Landratsamtes Freising der Firma ITM Medical Isotopes GmbH, Lichtenbergstrasse 1, 85748 Garching eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach §§ 4, 10 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Stoffen oder Stoffgruppen durch chemische Umwandlung in industriellem Umfang zur Herstellung von Arzneimitteln (Zytostatika) auf dem Grundstück Fl.Nr. 926 (Am Gfild 1-11) der Gemarkung und Gemeinde Neufahrn b. Freising erteilt.

Bei der Anlage handelt es sich darüber hinaus gem. § 3 der 4. BImSchV um eine Anlage, die der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24.11.2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) unterliegt.

1.

Die Öffentliche Bekanntmachung erfolgt gem. § 10 Abs. 7 Satz 3 i.V.m. Abs. 8, Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 BImSchG i.V.m. § 8 Abs. 1, § 9 Abs. 1 der neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes – Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) bzw. nach § 10 Abs. 8a BImSchG.

2.

Der verfügende Teil des Bescheides vom 14.11.2022 lautet:

„I. Genehmigung

1. Die Firma ITM Medical Isotopes GmbH, Lichtenbergstrasse 1, 85748 Garching - im folgenden Betreiber bzw. Antragssteller genannt - erhält nach Maßgabe der unter Ziffer II dieses Bescheides genannten Antrags-/Planungsunterlagen und der unter Ziffer III dieses Bescheides genannten Nebenbestimmungen die immissionsschutzrechtliche Genehmigung gemäß §§ 4, 10 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Stoffen oder Stoffgruppen durch chemische Umwandlung in industriellem Umfang zur Herstellung von Arzneimitteln (Zytostatika) auf dem Grundstück Fl.Nr. 926 (Am Gfild 1-11) der Gemarkung und Gemeinde Neufahrn b. Freising.
2. Die beantragte Befreiung von den Festsetzungen „D.4.1 Wandhöhen im GE 1“ i.V.m. „D 5.2 Dachaufbauten dürfen eine Höhe von maximal 3 m nicht überschreiten“ des Bebauungsplans Nr. 122 „NOVA Neufahrn auf dem ehemaligen AVON-Areal“ wird erteilt.
3. Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung schließt die Baugenehmigung für den Ausbau der Halle, sowie Errichtung des Abluftkamins (BA3) im Außenbereich nach Maßgabe des § 13 BImSchG mit ein.
4. Dem Antrag auf Befreiung von der Verpflichtung zur Bestellung eines Immissionsschutzbeauftragten wird entsprochen.
5. Erlöschen

Die Genehmigung für das Vorhaben erlischt, wenn

- mit der Errichtung des Vorhabens nicht bis spätestens 2 Jahren nach Eintritt der Bestandskraft dieses Bescheides, mit dem Betrieb nicht bis spätestens 4 Jahren nach Eintritt der Bestandskraft dieses Bescheides begonnen wird oder
- die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als 3 Jahren nicht mehr betrieben worden ist.

Diese Fristen können aus einem wichtigen Grund verlängert werden, wenn hierdurch der Zweck des BImSchG nicht gefährdet wird. Ein entsprechender Antrag ist rechtzeitig vor Ablauf der jeweils maßgebenden Frist beim Landratsamt Freising zu stellen.

II. Antrags-/Planungsunterlagen

Der Genehmigung liegen die folgenden, mit dem Genehmigungsvermerk des Landratsamtes Freising vom 14.11.2022 versehenen Unterlagen zugrunde, welche Bestandteil dieses Bescheides sind soweit sie nicht durch Nebenbestimmungen dieses Bescheides modifiziert werden:

Antrags-/Planunterlagen vom 18.01.2022 und eine Ergänzung:

(Es folgt die Auflistung der Antragsunterlagen)

III. Bedingungen

Die Anlage darf erst dann und nur solange betrieben werden, als die wasserrechtlichen Voraussetzungen bezüglich des Ableitens des Abwassers und die Umgangsgenehmigung nach § 12 Abs. 1 Nr. 3 des Strahlenschutzgesetzes (StrlSchG) vorliegen.

IV. Nebenbestimmungen

Die Genehmigung ist mit folgenden Nebenbestimmungen verbunden:

(Es folgen Nebenbestimmungen zu den Bereichen Lärmschutz, Luftreinhaltung, Mitteilungspflichten, Baurecht, Brandschutz, Wasserwirtschaft, Abfallrecht, Bodenschutz und Arbeitsschutz,)"

3.

Der Bescheid enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

„Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden

bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht München in 80335 München**

Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,

Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) **und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen.** Ferner soll die Klage einen bestimmten Antrag enthalten und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Der Klageschrift soll dieser Bescheid (in Urschrift, in Abschrift oder in Ablichtung) beigelegt werden, ferner zwei Abschriften oder Ablichtungen der Klageschrift für die übrigen Beteiligten.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!
- Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.“

4.

Eine Ausfertigung des gesamten Bescheids wird vom Tage nach der Bekanntmachung an zwei Wochen, d.h. in der Zeit vom Freitag, 12.06.2026 bis Freitag, 26.06.2026 auf der Internetseite des Landratsamtes Freising unter

<https://www.kreis-freising.de/buergerservice/abteilungen-und-sachgebiete/umweltschutz-und-abfall/immissionsschutz.html>

unter der Rubrik „Aktuelle immissionsschutzrechtliche Bescheide und Veröffentlichungen“ ausgelegt.

Auf Anfrage bei der Unteren Immissionsschutzbehörde (Kontaktdaten: silvia.peichl@kreis-fs.de oder Telefon 08161/600-34144) besteht die Möglichkeit, eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt zu bekommen. Dies umfasst unter anderem die Einsichtnahme in den Genehmigungsbescheid bei der Genehmigungsbehörde.

5.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt (§ 10 Abs. 8 Satz 8 BImSchG).

6.

Gem. § 10 Abs. 8a BImSchG wird weiterhin öffentlich bekanntgemacht:

a)

Der Genehmigungsbescheid mit Ausnahme in Bezug genommener Antragsunterlagen ist auf der Internetseite des Landratsamtes Freising unter dem folgenden Link abrufbar

<https://www.kreis-freising.de/buergerservice/abteilungen-und-sachgebiete/umweltschutz-und-abfall/immissionsschutz-genehmigungsbescheide.html>

b)

Die für die Anlage maßgebliche BVT-Schlussfolgerung lautet (§ 10 Abs. 8a Satz 1 Nr. 2 BImSchG): „Durchführungsbeschluss (EU) 2022/2427 der Kommission vom 6. Dezember 2022 über Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) gemäß der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates über Industrieemissionen in Bezug auf einheitliche Abgasmanagement- und -behandlungssysteme in der Chemiebranche“

Freising, 10.06.2026

Landratsamt Freising

SG 41 - Immissionsschutz

gez. Peichl